

# (naturnah) ‴ Gemarkung Schötmar Friedhof Flur 20 Gemarkung Werl-Aspe Flur 2 Fläche für Gemeinbedarf GR: 9.500m<sup>2</sup> Gemarkung Werl-Aspe Flur 3 Bestandsangaben Vorhandenes Wohngebäude ggfls. mit Hausnummer Vorhandenes Nebengebäude —···— Flurgrenze ——··— Gemarkungsgrenze Geschossigkeit, z.B. II Höhenlinie \* nicht eingemessene Gebäude

## **Planzeichen**

## Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO

GR: 9.500m<sup>2</sup> maximale zulässige Grundfläche

3. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

veckbestimmung: Öffentlicher Parkplatz

(§ 9 (1) Nr. 14 und (6) BauGB)

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel

Flächen für Versorgungsanlagen offener Ablauf Regenrückhaltebecken (RRB)

(§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

öffentliche Grünflächen

Grünfläche 1, 2 oder 3 und G 3

6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25a und b, (6) und § 41 (2) und § 213 BauGB )

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung 닉 (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

Jmgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen (§ 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. (§ 9 (1) Nr. 25b, (6) und § 41 (2) und § 213 BauGB)

. Sonstige Planzeichen

[4] vorläufige Hausnummer

QSG III b Quellenschutzgebiet III b

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

# **Textliche Festsetzungen und Hinweise**

#### I Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 i.V.m. § 9 (1) Nr. 5 u. Nr. 9 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf Die Fläche für Gemeinbedarf ist mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" festgesetzt.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (3) BauGB)

> Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 9.500 m². Die Grundfläche ergibt sich aus der ausgewiesenen Fläche für Gemeinbedarf.

3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

3.1 Ausgleichsflächen Der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelte Kompensationsbedarf erfolgt auf den Flächen G 1 und G 2 innerhalb des Plangebiets. Die Fläche G 3 entspricht inhaltlich der Fläche F 8 des Bebauungsplans Nr. 1006

"Hauptfriedhof Werl-Aspe" und wird, gemäß der Flächendarstellung in der Planzeichnung,

Anpflanzung von Hecken und Bäumen auf ca. 1.987 m².

Je nach Breite der zur Verfügung stehenden Pflanzstreifen werden mindestens einreihige (bei 5 m breiten Pflanzstreifen), mindestens dreireihige (bei 8 m breiten Pflanzstreifen) sowie mindestens Hecken (bei 10 m breiten Pflanzstreifen) festgesetzt. Die Gehölze sind auf Lücke zu setzen und müssen, innerhalb einer Reihe sowie der Reihen untereinander, einen Pflanzabstand von 1,50 m aufweisen.

Für je 4 Stellplätze die innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf hergestellt werden ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum, Stammumfang mindestens 20 cm, Hochstamm, innerhalb der ausgewiesenen Fläche G 1 reihig (Abstand 10 m) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängiger Bestand ist nach den eben genannten Vorgaben zu ersetzen.

#### Pflanzliste G 1

neu angeordnet.

Botanischer Name Deutscher Name Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Crataegus laevigata Weißdorn Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Vogel-Kirsche Prunus avium Prunus spinosa Schlehe Faulbaum Rhamnus frangula Rosa canina Hundsrose Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sorbus aucuparia Tilia platyphyllos Sommerlinde

Anpflanzung einer ca. 14.488 m² großen Streuobstwiese mit heimischen alten Obstsorten z. B.

Gewöhnlicher Schneeball

<u>Pflanzliste G 2:</u>

Viburnum opulus

Biesterberger Renette, Dülmener Rosenapfel, Goldparmäne, Winterglockenapfel Birnbäume: Westfälische Glockenbirne, Morellenfeuer, Schneiders Späte Knorpelkirsche Kirschbäume: Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge. Pflaumenbäume:

Die Streuobstwiese ist in unregelmäßiger Abfolge zu bepflanzen. Dabei ist je 100 - 150 m² ein heimischer Obstbaum der alten Sorten der Pflanzliste G 2 mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm vorzusehen.

Mindestens ein Drittel der Fläche im Bereich der Streuobstwiese ist als Blühwiese mit regionaltypischem Saatgut herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Mahd muss für zwei Drittel der Blühwiese ein- bis zweimal jährlich abschnittsweise zwischen Ende Juni und Anfang September erfolgen. Das Mahd des letzten Drittels erfolgt vor dem Neuaustrieb zwischen April und Anfang Mai. Das Mähgut ist aus der Fläche zu entfernen.

Die Fläche G 3 dient zur Kompensation der Eingriffe im WA/MI-Gebiet aus dem Bebauungsplan Nr. 1006 "Hauptfriedhof Werl-Aspe". Der Pflanzabstand innerhalb einer Reihe sowie der Reihen untereinander muss 1,50 m betragen.

# Pflanzliste G 3:

Botanischer Name

Acer campestre Spitzahorn Acer platanoides Bergahorn Acer pseudoplatanus Alnus glutinosa Schwarzerle Amelanchier laevis Kahle Felsenbirne Amelanchier lamarkii Kupferfelsenbirne Carpinus betulus Comus alba Tatarischer Hartriegel Cornus mas Kornelkirsche Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Fraxinus excelsior Gemeine Esche Ligustrum vulgare Lonicera tatarica Heckenkirsche Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche Malus sylvestris Holzapfel Vogel-Kirsche Prunus avium Felsenkirsche Prunus mahaleb Prunus spinosa Schlehe Quercus petraea Taubeneiche Quercus robur Stieleiche Rhamnus catharticus Kreuzdorn Faulbaum Rhamnus frangula Gemeine Hundsrose Rosa canina Kartoffelrose Rosa rugosa Salix alba Silberweide Salix caprea Salweide Salix purpurea Purpurweide Salix viminalis Korbweide Sorbus aucuparia Eberesche Viburnum lantana Wolliger Schneeball Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

3.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen - Rodung und Räumung von Vegetationsflächen sowie Abbruch- und Umbauarbeiten sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen außerhalb dieses Zeitraums ist in Ausnahmefällen durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen und Gebäuden, nur durchgeführt wird,

- Bei Rodung und Räumung von Vegetationsflächen sowie Abbruch- und Umbauarbeiten von baulichen Anlagen, in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, muss eine umweltfachliche Baubegleitung anwesend sein, um zu attestieren, dass die bauliche Anlage bzw. die Vegetation nicht von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder als Quartier genutzt werden.

wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.

- Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf die vorhandenen befestigten Flächen oder die zukünftig überbauten Bereiche zu beschränken.

- Beleuchtungen sind insektenschonend auszuführen: Ausschließlich frequentierte Bereiche dürfen beleuchtet werden und sind mit

- Bewegungsmeldern auszustatten Der Lichtkegel auf den zu beleuchtenden Bereich zu begrenzen und die Beleuchtung
- darf ausschließlich von oben erfolgen Die Lampen und Leuchtmittel müssen von der Temperatur und von der
- Farbtemperatur insekten-freundlich sein Außenleuchten sind mit geschlossenem Gehäuse abzuschirmen

#### 4 Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

4.1 Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für deren Erhalt sind mit standortgerechten heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die zulässigen Sträucher ergeben sich aus der Pflanzliste G1.

Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bepflanzungen sind innerhalb der Pflanzperiode zu ersetzen in der sie abgängig sind bzw. entfernt werden. Innerhalb der Fläche für Anpflanzungen und Bindungen zum Erhalt sind max. zwei Zufahrten zulässig, deren Breite zusammengerechnet max. 40 m betragen darf.

4.2 Ebenerdige, nicht überdachte Stellplatzanlagen auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz sind pro 4 angefangene Stellplätze mit mindestens 1 heimischen, großkronigen Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang mindestens 20 cm) der Arten Hainbuche (Carpinus betulus) oder Linde (Sommerlinde-Tilia platyphyllos / Winterlinde-Tilia cordata) regelmäßig zu durchgrünen. Die Mindestgröße eines Pflanzbeets beträgt 10 m². Werden mehrere Bäume in einem Pflanzbeet angepflanzt, ist pro Baum eine Pflanzfläche von 6 m² vorzusehen. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängiger Bestand ist nach den Vorgaben dieser Festsetzung zu ersetzen.

4.3 Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

#### 5 Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 9 (1) Nr. 14 und 16 BauGB)

5.1 Das auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist mit einer gedrosselten Abflussspende (7,5 l/s\*ha) in das Regenrückhaltebecken abzuleiten.

Über einen naturnahen, offenen Ablauf muss das Regenwasser in den vorhandenen Entwässerungsgraben (nördliche Plangebietsgrenze) abgeleitet werden.

5.2 Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Öl- und Benzinabscheider) ist sicherzustellen, dass das einzuleitende Wasser nicht durch die Stellplatznutzung, Feuerwehrübungen o.ä. belastet ist.

#### II Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Heilguellenschutzgebiet III b - Bad Oeynhausen Bad Salzuflen - (QSG III b) Für das Plangebiet findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oevnhausen - Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zone III b festgelegt wurde.

#### III Hinweise

1. Kulturgeschichtliche Bodenfunde n Planungsgebiet können nach den Erfahrungen der LWL-Archäologie für Westfalen archäologische Fundplätze nicht ausgeschlossen werden. Ihre Entdeckung bzw. Untersuchung erst zum Zeitpunkt der laufenden Erschließungs- und Bebauungsarbeiten werden den weiteren Ausbau im Planungsgebiet erschweren, verzögern oder möglicherweise gar verhindern. Um dieser Situation vorzubeugen und um Planungssicherheit zu schaffen, ist eine archäologische Untersuchung notwendig. Diese sollte sinnvoller Weise auf den Straßentrassen durchgeführt werden. Dadurch entstehen kaum zusätzliche Kosten, da der Humusboden für den Ausbau der Straßen und der Versorgungsleitungen in jedem Fall entfernt werden muss. Die Baggerkosten gehen zu Lasten des Bauträgers. Die Maßnahme ist frühzeitig, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Erd-/Bauarbeiten, mit dem Lippischen Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231/9925-0; Fax: 05231/9925-25, abzustimmen. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Erschließung sollte diese Maßnahme mindestens 8 Wochen vor Beginn der eigentlichen Erschließungsarbeiten stattfinden.

#### 2. Kampfmittelräumdienst Sollten bei Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich sollen der Deutschen

#### Telekom, Niederlassung Münster, BZN 69 (Bezirksbüro Zugangsnetz) Herford, Maschstraße 11, in 32052 Herford, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. 4. Bodenaushub

Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02. 2012 vorrangig stofflich zu verwerten. Belasteter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die Vorgaben des KrWG sowie dessen untergesetzlichen Regelwerke, insbesondere die Verordnungen über Verwertungsund Entsorgungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 in der derzeitig gültigen Fassung

#### 5. Richtfunktrassen Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weist auf drei vorhandene Richtfunktrassen hin. Erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien sind zu vermeiden:

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 104550810 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 23 m und 63 m über Grund

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 104551309, 104551310 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 22 m und 62 m über Grund Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft

verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen zu berücksichtigen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten werden.

# IV Planüberlagerung

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird in seinem Geltungsbereich der bisher gültige Bebauungsplan Nr. 1006 "Hauptfriedhof Werl-Aspe", Ortsteil Werl-Aspe durch neues Planungsrecht überlagert.

# Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI I S. 1057) Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I

S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBI I S. 3434)

jeweils in der aktuell gültigen Fassung

# Verfahren

┌ ------ Kreis Lippe, Fachbereich

Geoinformation, Kataster,

Immobilienbewertung

Entwurf Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

Fassung vom 01.08.2019 Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Katasternachweis

Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes

innerhalb des Planungsgebietes stimmt bis auf

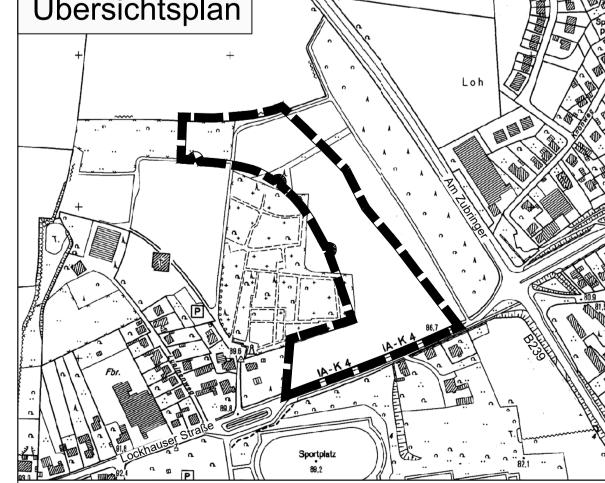
folgendes mit dem Katasternachweis überein: Die mit einem (\*) gekennzeichneten Gebäude sind Detmold, nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Stand der Kartengrundlage vom 02.05.2017 Aufstellungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen vom aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Bürgermeister Bad Salzuflen, den Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. Bad Salzuflen, den LS Techn. Beigeordneter Erneute Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der erneuten öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. Bad Salzuflen, den Techn. Beigeordneter Satzungsbeschluss Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Stellungnahmen am als Satzung beschlossen worden. Bad Salzuflen, den Bürgermeister Bekanntmachung Der Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Bad Salzuflen, den LS Techn. Beigeordneter



# Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 1027 "Hauptfeuerwache", Ortsteil Werl-Aspe

Lage des Geltungsbereiches:	Gemarkung Werl-Aspe
Größe des Geltungsbereiches:	Flur 2 ca. 3,7 ha



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Copyright Kreis Lippe 2015